Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der „Amministrazione provinciale di Treviso", einer Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9, für am 30. Juni 1965 beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 28 934 908 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Gebietskörperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 28 934 908 Lire (rund 46 296 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds für vom „Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del fondo di finanziamento dell'industria meccanica (EFIM)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 4081, 6564)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/673/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei derPrüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 11. Dezember 1964 und vom 3. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 20 350 100 Lire, vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 5 915 400 Lire, zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1965 zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und teilweise auf Kosten des „Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del fondo di finanziamento dell'industria meccanica (EFIM)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

(4) ABl. Nr. 23 vom 10. 2. 1965, S. 398/65.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die zum Teil am 27. Juni 1963 und zum Teil am 27. Juni 1964 beendigt waren, und wurden daher ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben: Die Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung sind in diesen Anträgen nicht gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 9 berechnet worden, obgleich diese Maßnahmen in einer Umschulungsanstalt durchgeführt wurden. Demzufolge ist der beantragte Betrag zur Berichtigung um den zu wenig berechneten Betrag von 248 480 Lire zu erhöhen. Im übrigen betreffen die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen. Weiter entsprechen diese Anträge ebenfalls den sonstigen Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del fondo di finanziamento dell'industria meccanica (EFIM)" ist demnach unter Erhöhung um einen Betrag von 248 480 Lire anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 5 915 400 Lire + 248 480 Lire = 6 163 880 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del fondo di finanziamento dell'industria meccanica (EFIM)" für zum Teil am 27. Juni 1963 und zum Teil am 27. Juni 1964 beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 6 163 880 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 6 163 880 Lire (rund 9 862 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für vom „Automobile Club d'Italia (ACI)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6533)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/674/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.